

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.3660 s Mo. Ständerat (Schmid Martin). Live-Stream-Direktübertragung öffentlicher Urteilsberatungen des Bundesgerichtes

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. November 2013

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2013 die von Ständerat Martin Schmid am 21. Juni 2013 eingereichte und vom Ständerat am 11. September 2013 angenommene Motion geprüft.

Der Motionär verlangt, dass die Entscheidungsfindung des Bundesgerichtes transparenter gemacht wird, indem die öffentlichen Beratungen künftig wie die Debatten von National- und Ständerat über Web-TV direkt übertragen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 4 Stimmen, die Motion abzulehnen. Die Minderheit (Jositsch, Brand, Leutenegger Oberholzer, Schwander) beantragt Annahme der Motion.

Berichterstattung: von Graffenried (d), Schwaab (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Yves Nidegger

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2013
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Mit der Motion wird verlangt, den Mangel an Transparenz bei der Entscheidungsfindung des Bundesgerichtes zu beseitigen und in Zukunft öffentliche Beratungen analog der Lösung zur Übertragung der Debatten des Nationalrates und des Ständerates über ein Web-TV zu ermöglichen.

1.2 Begründung

Entscheidungen des Bundesgerichtes sind immer wieder Kritik und teilweise erheblichem Unverständnis ausgesetzt. Das hängt damit zusammen, dass die Entscheidungsfindung nur wenigen Kreisen zugänglich und es interessierten Bürgerinnen und Bürgern in der Regel nicht möglich ist, persönlich bei öffentlichen Beratungen des Bundesgerichtes vor Ort anwesend zu sein. Auch die Medien können in vielen Fällen keine vollständige Transparenz mit der Wiedergabe von Mehr- oder Minderheitsmeinungen schaffen, und es bleibt – auch für die Rechtswissenschaft – allein die Konsultation des veröffentlichten Urteils, welches wiederum in vielen Fällen geäußerte Minderheitsmeinungen nicht im Detail wiedergibt.

Demgegenüber können die Beratungen des Nationalrates und des Ständerates heute schon per Direktübertragung der Debatten von allen Bürgerinnen und Bürgern live im Internet verfolgt und gleichzeitig sämtliche Wortmeldungen im Amtlichen Bulletin nachgelesen werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 2013

Der Bundesrat hat grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Transparenz und Öffentlichkeit sind nicht nur in der Exekutive, sondern ebenso sehr in der Justiz bedeutende Prinzipien. Eine Direktübertragung öffentlicher Urteilsberatungen über ein Web-TV könnte namentlich in gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Fällen einem breiteren Publikum einen besonderen Einblick in die Argumentationsweise und Entscheidungsfindung des Bundesgerichtes verschaffen.

Das Bundesgericht hat sich nun allerdings aus verschiedenen Gründen gegen die Annahme der Motion ausgesprochen. Ungeachtet der vorerwähnten Anliegen gesteigerter Transparenz und Öffentlichkeit der Justiz besteht aus Sicht des Bundesrates ebenfalls keine Notwendigkeit, öffentliche Beratungen des Bundesgerichtes über ein Web-TV zu ermöglichen. Die Transparenz der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird bereits durch das geltende Prozessrecht, welches dem Öffentlichkeitsprinzip grosse Bedeutung zumisst, substanziell gewährleistet. Die vom Motionär geforderte Direktübertragung lässt kaum eine signifikante Steigerung der Transparenz erwarten, zumal das Bundesgericht ohnehin die meisten Fälle nicht an einer öffentlichen Sitzung erörtert, sondern über diese auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheidet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 11. September 2013 mit 34 zu 6 Stimmen angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Der Motionär verlangt zunächst einmal ganz allgemein, «den Mangel an Transparenz bei der Entscheidfindung des Bundesgerichtes zu beseitigen». Der weitere Motionstext, dessen Begründung und die Beratung des Geschäfts im Ständerat zeigen jedoch, dass sich dies lediglich auf die Entscheidfindung bei öffentlichen Beratungen bezieht. Um diese transparenter zu gestalten, möchte der Motionär, dass das Bundesgericht verpflichtet wird, seine Beratungen live im Internet zu übertragen.

Beim Bundesgericht wird bereits heute Transparenz gewährleistet. So werden Grundsatzentscheide in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide veröffentlicht (auf Papier und digital), und seit 2007 können alle Urteile im Internet, in der Regel in anonymisierter Form, abgerufen werden. Im Weiteren liegt, sobald ein Entscheid endgültig ist, das Urteilsdispositiv, d. h. das Urteil ohne Begründung, aber unter Angabe der Namen der beteiligten Parteien, vier Wochen lang beim Bundesgericht zur Einsicht auf. Zudem kann jede interessierte Person den Sitzungen des Bundesgerichtes beiwohnen, sofern die Platzverhältnisse es zulassen und die Beratungen nicht ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden.

Das geltende Reglement des Bundesgerichtes untersagt Bild- und Tonaufnahmen während der Gerichtsverhandlungen und Urteilsberatungen, jedoch kann der oder die Vorsitzende bei der Eröffnung der Verhandlung und bei der Urteilsverkündung Aufnahmen gestatten. Dem Gericht wird allerdings durch keine Bestimmung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht verwehrt, in seinem Reglement die Möglichkeit vorzusehen, eine öffentliche Sitzung zum Beispiel zu Hochschulunterrichtszwecken aufzunehmen oder per Web-TV zu übertragen.

Wie die Statistiken zeigen, sind lediglich ein paar Dutzend Verhandlungen im Jahr öffentlich. 2012 wurden 2503 Fälle im Einzelrichterverfahren (31,5 Prozent) und 5100 im Zirkulationsverfahren mit drei oder fünf Richtern erledigt, und lediglich in 64 Fällen wurde eine Sitzung abgehalten (1 Prozent; vgl. Geschäftsbericht des Bundesgerichtes, S. 25).

Zwar misst die Mehrheit der Kommission der Transparenz der Justiz grosse Bedeutung zu, dennoch lehnt sie die Motion aus folgenden Gründen ab:

- Eine systematische Internetübertragung öffentlicher Urteilsberatungen würde das Grundproblem – die schwierige Vermittlung der Funktionsweise und der Entscheide des Gerichtes – nicht lösen, sondern nur zahlreiche neue Probleme schaffen. Die Direktübertragung von stundenlangen Beratungen über komplexe juristische Fragen ohne Einführung, Einordnung und Kommentierung würde nur einen sehr begrenzten Personenkreis interessieren, für die breite Öffentlichkeit wäre sie wohl eher abschreckend.
- Diese zunehmende Öffnung der Verhandlungen und die damit einhergehende Mediatisierung würden unweigerlich den Druck auf die Richterinnen und Richter erhöhen. Angesichts der Schweizer Besonderheiten – befristete Amtsdauer, periodische Wiederwahl und Berücksichtigung des Parteienproporz – könnte dies eine Gefahr für die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darstellen.
- Auch könnte sich die Art der Urteilsberatungen verändern: An die Stelle der vertieften Prüfung rechtlicher Fragen und der Anhörung der Argumente von Richterinnen und Richtern mit abweichender Meinung träte ein stereotyper Austausch von vorbereiteten Erklärungen.
- Derzeit ist die schriftliche, vom Richterkollegium als Gesamtheit getragene Begründung eines Urteils massgebend. Ein unbegrenzter Zugriff auf eventuell abweichende Einzelmeinungen von Richterinnen und Richtern würde eher Verwirrung stiften als zur Erhöhung der Transparenz beitragen und zudem der Rechtssicherheit schaden.
- Der Persönlichkeitsschutz der Parteien würde erheblich gefährdet.



- Es stünde zu befürchten, dass die Bundesrichterinnen und -richter allenfalls noch weniger Beratungen öffentlich durchführen, um so den negativen Folgen der Web-TV-Übertragung, namentlich dem medialen Druck, aus dem Weg zu gehen.

Die Minderheit der Kommission hält fest, dass das Öffentlichkeitsprinzip bei den Gerichtsverhandlungen zwar bereits besteht, aber nur in begrenztem Masse umgesetzt werden kann, weil die Gerichtssäle bestenfalls ein paar Dutzend Publikumsplätze haben, und es zudem, je nach Sitzungszeiten, für viele interessierte Personen nicht möglich ist, zu Beginn der Gerichtsverhandlung in Lausanne zu sein. Was die Gerichtsberichterstattung angeht, haben nur einige Medien einen Korrespondenten am Bundesgericht, und die öffentliche Berichterstattung geht nur selten näher auf die an der Sitzung geäusserten Meinungen ein. Dazu kommt, dass in den schriftlichen Urteilsbegründungen nur die Argumente der Mehrheit, nicht aber jene der Minderheit der Gerichtskammer wiedergegeben werden.

Die Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass Live-Web-Übertragungen der öffentlichen Beratungen eine nützliche Ergänzung zu den bestehenden Regelungen wären. Sie würden den Informationsbedürfnissen von Drittpersonen, die an einer bestimmten Angelegenheit interessiert sind, sowie interessierten Schülern und Studenten und der Öffentlichkeit im Allgemeinen dienen. Mit der Einsetzung moderner Kommunikationsmittel könnte auch dem heutigen Misstrauen gegenüber der Justiz entgegengewirkt werden. Für die Minderheit ist es selbstverständlich, dass die Richterinnen und Richter für ihre in den öffentlichen Beratungen geäusserten Entscheide und Meinungen einstehen und dass sie mit dem Druck, der auf ihnen lastet, umgehen können.